

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor am 31.03.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro pro Wehr.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (4) Nehmen die ständigen Vertreter der Wehrführer einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 Euro.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenden zeitweise vollständig wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 der ThürFwEntschVO.
- (6) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (8) Die Jugendgruppenleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (9) Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (10) Der stellvertretende Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 Euro.
- (11) Der Zeugwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (12) Der Löschgruppenführer Sophienhof erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (13) Bei Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist entsprechend des § 5 Abs. 4 der ThürFwEntschVO zu verfahren.

§ 3 Förderung des Ehrenamtes

- (1) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro pro Einsatzteilnahme.
- (2) Die Namen der am jeweiligen Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen sind im dazugehörigen Einsatzbericht aufzulisten.
- (3) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr durch den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Harztor.

§ 4 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor vom 06.01.2020 und deren 1. Änderungssatzung vom 26.01.2021 außer Kraft.

Harztor, den 27. 04.2021

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 27.04.2021

Klante
Bürgermeister